

**Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes
des
Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW GmbH)
für das Jahr 2015**

A. Vorbemerkung

Gemäß der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) – Ausführungsvereinbarung DZHW (AV-DZHW) – vom 28. Juni 2013 wurde das DZHW durch Abspaltungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der HIS GmbH am 28.08.2013 als gemeinnützige Einrichtung gegründet. Nach § 5 Abs. 3 AV-DZHW wurde vereinbart, spätestens ab dem 1. Januar 2015 die Abteilung Hochschulentwicklung sowie anteilig deren Verwaltung institutionell vom DZHW getrennt und in eigener Rechtspersönlichkeit allein von den Ländern weiterzuführen und zu finanzieren. Dem entsprechend wurde die Abteilung Hochschulentwicklung mit Wirkung zum 01.01.2015 von der DZHW GmbH abgespalten und auf den von den Ländern gegründeten gemeinnützigen Verein „HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V.“ überführt.

Auf Empfehlung des Wissenschaftsrats haben Bund und Länder in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) am 27.06.2014 beschlossen, das DZHW und das Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung e.V. (iFQ) in Berlin zu einer Einrichtung der Hochschul- und Wissenschaftsforschung zusammenzuführen. Die Organe des DZHW und des iFQ haben die Verschmelzung des iFQ mit dem DZHW in dem am 06.11.2015 geschlossenen Verschmelzungsvertrag mit Wirkung zum 01.01.2016 vereinbart. Mit der Verschmelzung zum 01.01.2016 wurde das iFQ zur Außenstelle Berlin des DZHW.

Gesellschafter der DZHW GmbH mit Sitz in Hannover sind der Bund und alle Länder. Der Bund hält 70% der Geschäftsanteile von nominal 19.000 €, die Länder insgesamt 30% von nominal 8.000 € (je Land 500 €).

Die Gesellschaft dient als Kompetenzzentrum der Stärkung der Hochschul- und Wissenschaftsforschung in Deutschland und der Erfüllung des Bedarfs an forschungsbasierten Dienstleistungen seitens der Akteure der Hochschul- und Wissenschaftspolitik. Sie stellt wissenschaftliche Infrastrukturen für die Hochschul- und Wissenschaftsforschung bereit.

Nach § 16 des DZHW-Gesellschaftsvertrags obliegt es der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im elektronischen Bundesanzeiger) und als Teil des Berichts zum Public Corporate Governance Kodex zu veröffentlichen. Außerdem sieht der Gesellschaftsvertrag vor, die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form darzustellen. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung sind auch Leistungen anzugeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Der PCGK empfiehlt in Ziff. 5.1.1, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen und sich zur Durchführung dieser Selbstüberprüfung erklären.

Nach Ziffer 6.1 des PCGK ist im Bericht zu erklären, ob den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen wurde und werde. Der Bericht soll auch eine Darstellung zum Anteil der Frauen in Überwachungsorganen enthalten.

Wenn von den Empfehlungen des PCGK abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung und der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes mit Ausnahme der unter B. dargestellten Abweichung in der Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW) entsprochen wurde und entsprochen wird.

Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2015 bei 33% (2 von 6 Mitgliedern).

Der Aufsichtsrat erklärt, dass er regelmäßig die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeiten überprüft.

B. Abweichungen von Regelungen und Empfehlungen des PCGK

Nach Ziff. 2.2 soll der Jahresabschluss für das vergangene Jahr innerhalb von 6 Monaten des laufenden Jahres der Anteilseignerversammlung vorgelegt werden. Wegen Personalfuktuation und erhöhter Komplexität des Jahresabschlusses aufgrund der Abspaltung der Abteilung Hochschulentwicklung zum 01.01.2015 wurde der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung nicht bis zum 30.06.2016 vorgelegt.

C. Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats im Jahre 2015

1. Geschäftsführung

	Erfolgsunabhängige Bestandteile	Erfolgsabhängige oder sonstige Bestandteile	Gesamt
Wissenschaftliche Geschäftsführerin Prof. Dr. Monika Jungbauer-Gans (seit 01.09.2015)	40.187,44 €	0 €	40.187,44 €
Administrativer Geschäftsführer Dr. Bernhard Hartung	95.238,98 €	0 €	95.238,98 €

2. Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bundesbeamte geltenden Regelungen.

Hannover, den 16.08.2016


Ministerialdirigent Peter Greisler
Vorsitzender des Aufsichtsrats


Dr. Bernhard Hartung
Administrativer Geschäftsführer


Prof. Dr. Monika Jungbauer-Gans
Wissenschaftliche Geschäftsführerin